

Nr 342 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

### Vorlage der Landesregierung

#### **Gesetz vom ....., mit dem das Magistrats-Bedienstetengesetz geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Magistrats-Bedienstetengesetz, LGBl Nr 51/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 116/2015, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 83a Abs 2 lautet die Z 3:*

„3. Versetzung in den Ruhestand vor dem Erreichen des Regelpensionsalters (§ 12 Abs 1), wenn diese nicht wegen dauernder Dienstunfähigkeit erfolgt ist.“

*2. § 90 Abs 1 Z 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:*

„2. wegen der notwendigen Betreuung ihres oder seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der die oder der Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15d Abs 2 Z 1 bis 4 MSchG für diese Pflege ausfällt oder

3. wegen der Begleitung ihres oder seines erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der sie oder er in Lebensgemeinschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

*3. Im § 159 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*3.1. Im Abs 2 lautet in der Z 1 und 2 jeweils die Fußnote unter der Tabelle:*

„\* Der Grenzwert beträgt 4.860,00 €. Dieser Wert ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister jährlich zu Jahresanfang, beginnend für das Jahr 2017, im gleichen Ausmaß zu erhöhen, in dem die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erhöht wird.“

*3.2. Im Abs 5 lautet die Z 3:*

„3. während einer Rahmenzeit nach § 91 Abs 2 und für die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 92 Abs 1 Z 2;“

*4. Im § 160 Z 2 wird die Wortfolge „Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Salzburg“ durch die Wortfolge „Younion – die Daseinsgewerkschaft, Landesgruppe Salzburg“ ersetzt.*

*5. Im § 192 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*5.1. Abs 2 lautet:*

„(2) Die Dienstzeit ist vom Tag des tatsächlichen Eintrittes in den Magistratsdienst an zu rechnen. Auf Antrag der oder des Bediensteten sind der Dienstzeit folgende Zeiten hinzuzurechnen:

1. Dienstzeiten bei inländischen Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbänden;
2. Zeiten, die nach dem 7. November 1968 bei einer den in der Z 1 genannten Einrichtungen vergleichbaren Einrichtung eines Staates zurückgelegt worden sind, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist;
3. Zeiten, die nach dem 31. Dezember 1979 bei einer den in der Z 1 genannten Einrichtungen vergleichbaren Einrichtung der Republik Türkei zurückgelegt worden sind;
4. Zeiten, die nach dem 1. Juni 2002 bei einer den in der Z 1 genannten Einrichtungen vergleichbaren Einrichtung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zurückgelegt worden sind;
5. die in einem Unternehmen zurückgelegte Zeit, wenn das Unternehmen auf die Stadt übergegangen ist (§ 30) und die Stadt gegenüber den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in die Rechte des Dienstgebers eingetreten ist.“

5.2. Im Abs 3 wird in der Z 1 der Ausdruck „§§ 14 oder 15“ durch den Ausdruck „§§ 14, 15 oder 15a“ ersetzt.

6. Im § 204 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 2 werden das Wort „und“ am Ende der Z 2 und der Punkt am Ende der Z 3 jeweils durch einen Strichpunkt ersetzt und wird angefügt:

„4. Personen, die ihren Wohnsitz im Inland haben und eine Pension nach dem ASVG oder dem APG beziehen, wenn sie auf Grund ihres unmittelbar vor dem Anfall der Pension liegenden Dienstverhältnisses Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt nach Z 3 waren.“

6.2. (Verfassungsbestimmung) Abs 3 lautet:

„(3) (Verfassungsbestimmung) Für die Verwaltung der Krankenfürsorgeanstalt sind zumindest folgenden Organe vorzusehen:

1. die Generalversammlung als Versammlung aller Mitglieder,
2. der Ausschuss, der zumindest aus folgenden Mitgliedern besteht:
  - a) drei vom Gemeinderat der Stadt entsendete Mitglieder des Gemeinderates als Vertreterinnen oder Vertreter des Dienstgebers und
  - b) vier Bedienstete, die Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt sind, sowie die jeweilige Obfrau bzw der jeweilige Obmann der Landesgruppe Salzburg Younion – die Daseinsgewerkschaft, sofern sie oder er Mitglied der Krankenfürsorgeanstalt ist, ansonsten die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses der Personalvertretung der Magistratsbediensteten, als Vertreterinnen oder Vertretern der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer.

Die in der Z 2 genannten Dienstnehmervertreterinnen oder -vertreter sind mit Ausnahme jener Mitglieder, die auf Grund ihrer Funktion dem Ausschuss angehören, von der Generalversammlung zu wählen. Nähere Bestimmungen zur Geschäftsordnung der Generalversammlung und des Ausschusses, zur Schaffung weiterer Organe, zur Einbeziehung weiterer Mitglieder mit beratender Stimme in den Ausschuss sowie zur Verwaltung der Krankenfürsorgeanstalt sind in der vom Ausschuss zu beschließenden Satzung festzulegen, hinsichtlich der letztgenannten Maßnahmen jedoch nur insoweit, als diese nicht gemäß § 36 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters fallen. Für die Kundmachung dieser Satzung gilt § 19 des Salzburger Stadtrechtes 1966 sinngemäß.“

6.3. Abs 4 lautet:

„(4) Die Stadt ist berechtigt, unter der Voraussetzung, dass die Krankenfürsorgeanstalt mindestens eine den Leistungen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter entsprechende Krankenfürsorge gewährt, von den in diesem Gesetz geregelten Bezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen Beiträge in Abzug zu bringen oder von den im Abs 2 Z 4 genannten Mitgliedern Beiträge einzuheben, die insgesamt mindestens die Hälfte des Leistungs- und Verwaltungsaufwandes zu decken haben. Die Stadt ist verpflichtet, zum Aufwand der Krankenfürsorge der Krankenfürsorgeanstalt auch ihrerseits beizutragen. Diese Beiträge sind zweckgebunden für Maßnahmen zu verwenden, die den Leistungen der Krankenversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz mindestens gleichwertig sind. Die näheren Bestimmungen zur Höhe der Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge sind in der Satzung der Krankenfürsorgeanstalt zu treffen.“

7. Im § 216 wird nach der Z 1 eingefügt:

- „1a. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl Nr 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 162/2015;
- 1b. Allgemeines Pensionsgesetz – APG, BGBl I Nr 142/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 2/2015;“

8. Im § 221 wird angefügt:

„(11) Die §§ 83a Abs 2, 90 Abs 1, 159 Abs 2 und 5, 160, 192 Abs 2 und 3, 204 Abs 2, 3 und 4 und 216 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2016 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Diese Anordnung steht in Bezug auf § 204 Abs 3 im Verfassungsrang.

(12) Auf Bedienstete, deren Dienstverhältnis zur Stadt vor dem 1. September 2012 begründet worden ist, findet § 192 Abs 2 in der Fassung vor Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr ...../2016 weiterhin Anwendung.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Im Magistrats-Bedienstetengesetz (MagBeG) sollen verschiedene, vom Magistrat der Landeshauptstadt Salzburg vorgeschlagene Änderungen vorgenommen werden, die vor allem auf praktische Erfahrungen bei der Vollziehung des Gesetzes zurückgehen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Änderungen:

- Gewährung einer Urlaubersatzleistung an Beamtinnen und Beamte nur mehr bei einem Übertritt in den Ruhestand nach § 12 MagBeG;
- Anpassung der Bestimmungen über die Pflegefreistellung an § 29f VBG;
- Ermöglichen der Zahlung ungekürzter Pensionsbeiträge während der Rahmenzeit bei Sabbaticals;
- Einführen eines an der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage orientierten Grenzwertes für die Verpflichtung zur Leistung höherer Pensionsbeiträge;
- Jubiläumszuwendung: Anrechnung von Vordienstzeiten nur mehr auf Antrag;
- Einbeziehung pensionierter Vertragsbediensteter in die Krankenfürsorgeanstalt (KFA), detailliertere organisationsrechtliche Vorgaben, Erlassung der Satzung durch den Ausschuss.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

### 3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zum Unionsrecht.

### 4. Kostenfolgen:

Vor allem die im § 159 MagBeG (Pensionsbeitrag) vorgenommenen Änderungen können Mehrausgaben bzw Mindereinnahmen der Stadt zur Folge haben.

### 5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Das Begutachtungsverfahren wurde aus Termingründen auf die Einholung von Stellungnahmen des Magistrates der Stadt Salzburg und der Personalvertretung der Magistratsbediensteten beschränkt; diese Vorgangsweise wurde auf Vorschlag des Magistrats der Stadt Salzburg gewählt. Gegen das Vorhaben sind dabei keine Einwände erhoben worden.

### 6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Z 1:

Die Urlaubersatzleistung soll bei Beamtinnen und Beamten nur mehr gebühren, wenn die Versetzung in den Ruhestand entweder nach Ablauf des 65. Lebensjahres erfolgt, dh wenn das im § 12 Abs 1 MagBeG vorgesehene Regelpensionsalter erreicht wird, oder wenn eine Dienstunfähigkeit vorliegt. Nur in diesen Fällen ist die Ruhestandsversetzung nicht von einer Erklärung oder einem Antrag der oder des Bediensteten abhängig, so dass eine Abgeltung für nicht konsumierten Urlaub gerechtfertigt erscheint.

#### Zu Z 2:

Die Bestimmungen über die Pflegefreistellung werden an § 29f Abs 1 VBG angeglichen und damit insbesondere auf den Fall des Krankenhausaufenthaltes eines noch nicht 10 Jahre alten Kindes einer Lebensgefährtin oder eines Lebensgefährten (Z 3) ausgedehnt.

#### Zu Z 3.1:

Seit dem Inkrafttreten des 2. Pensionsreformgesetzes, LGBl Nr 95/2005, sieht § 159 MagBeG einen höheren Pensionsbeitrag für Bezugsbestandteile vor, die über einem bestimmten Grenzwert liegen. Dieser Grenzwert orientierte sich im Jahr 2005 an der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG, die damals der Höhe nach 182,5 % des Gehaltsansatzes V/2 entsprach (vgl die Erläuterungen zu Art II Z 10 der Regierungsvorlage des 2. Pensionsreformgesetzes, <http://www.salzburg.gv.at/002011pi/13Gesetzgebungsperiode/3Session/083.pdf>). Mittlerweile liegt der Grenzwert jedoch auf Grund der unterschiedlichen Valorisierungen der Höchstbeitragsgrundlage und des Gehaltsansatzes V/2 deutlich unter dem ASVG-Wert (182,5 % von V/2 = 4.590,2 €; Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 1 Z 2 der Verordnung BGBl II Nr 417/2015 = 4.860 €). Die Werte sollen wieder angeglichen und ein Auseinanderklaffen in der Zukunft durch eine am ASVG orientierte Valorisierung verhindert werden.

**Zu Z 3.2:**

In bestimmten Fällen können Beamtinnen und Beamte auch bei einem reduzierten Beschäftigungsausmaß den vollen Pensionsbeitrag entrichten und damit auch eine ungekürzte Ruhegenussberechnungsgrundlage erreichen. Dies soll in Hinkunft auch bei Freistellungen unter Festlegung einer Rahmenzeit (§ 91 MagBeG) möglich sein.

**Zu Z 4:**

Die neue Bezeichnung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten wird hier berücksichtigt.

**Zu Z 5.1:**

Derzeit wirkt die gesamte anrechenbare Vordienstzeit auch anspruchsbegründend für die Jubiläumszuwendung, obwohl diese gemäß § 192 Abs 1 MagBeG als Abgeltung für „treue Dienste“ gedacht ist. Vergleichbar dem § 111 des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987 soll die Einbeziehung der Vordienstzeiten daher auf Dienstzeiten zu in- oder ausländischen Gebietskörperschaften eingeschränkt werden, wobei die Berücksichtigung nur auf Antrag der oder des Bediensteten erfolgt. Die Gleichstellung der Schweiz ergibt sich aus dem am 1.6.2002 in Kraft getretenen Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, kundgemacht unter BGBl III Nr 133. Ab diesem Zeitpunkt sind Schweizer Staatsangehörige den Angehörigen der EU-Mitgliedstaaten auch bei der Anrechnung von Vordienstzeiten gleichzustellen. Die Anrechnung von türkischen Vordienstzeiten ergibt sich aus dem im Beschluss Nr 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei enthaltenen Diskriminierungsverbot; das Datum 31.12.1979 ergibt sich aus dem Wirksamwerden dieses Beschlusses. Die Anrechnung von in EWR- und EU-Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten ab 7.11.1968 ist durch das Wirksamwerden der Grundfreiheit der Freizügigkeit mit diesem Datum begründet.

**Zu Z 5.2:**

Die mit dem Gesetz LGBl Nr 116/2015 für Bedienstete der Berufsfeuerwehr geschaffene Sonderbestimmung des § 15a MagBeG wird in der Auflistung jener Ausnahmen berücksichtigt, die eine Jubiläumszuwendung auch bei Pensionierungen vor Erreichen des Regelpensionsalters ermöglichen.

**Zu Z 6.1:**

§ 204 Abs 1 MagBeG regelt die Mitgliedschaft zur Krankenfürsorgeanstalt (KFA). Analog zu § 1 Abs 1 Z 18 B-KUVG sollen Vertragsbedienstete auch in der Pension Mitglied der KFA bleiben. Dies gilt allerdings nur für jene, die zwischen Beendigung des Dienstverhältnisses zur Stadt und dem Pensionsantritt nicht in einem Dienstverhältnis nach § 4 Abs 2 ASVG zu einem anderen Arbeitgeber gestanden sind, wobei die Dauer des neuen Beschäftigungsverhältnisses keine Rolle spielt. Auch der Bezug von Arbeitslosengeld (zwischen Beendigung des Dienstverhältnisses zur Stadt und dem Pensionsantritt) schließt eine Zuständigkeit der KFA für die oder den pensionierten Vertragsbediensteten aus. Die Einbeziehung pensionierter Vertragsbediensteter in die KFA wird durch § 2 Abs 1 Z 2 B-KUVG ermöglicht, der alle Personen aus der Krankenversicherung nach dem B-KUVG ausnimmt, denen im Erkrankungsfall gleichwertige Leistungen der Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbediensteten der Landeshauptstadt Salzburg zustehen. Mit dem einfachen Bundesgesetzgeber (RV 310 BlgNR XXII. GP) wird davon ausgegangen, dass auch eine derartige Regelung von der Gesetzgebungskompetenz des Landes gemäß Art 21 Abs 1 B-VG umfasst ist.

**Zu Z 6.2:**

Die bisher nur rudimentären gesetzlichen Vorgaben für die Organisation der KFA sollen durch die Anführung der Generalversammlung und des Ausschusses, die bereits in der geltenden Satzung genannt werden ([https://www.stadt-salzburg.at/pdf/satzung\\_der\\_kfa\\_beschluss\\_des\\_gemeinderates\\_vom\\_1.pdf](https://www.stadt-salzburg.at/pdf/satzung_der_kfa_beschluss_des_gemeinderates_vom_1.pdf)), sowie durch weitere organisatorische Bestimmungen ergänzt werden. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit zur Erlassung der Satzung vom Gemeinderat auf den Ausschuss der KFA zu übertragen.

**Zu Z 6.3:**

Derzeit ist die Stadt als Dienstgeberin verpflichtet, zum Aufwand der KFA im gleichen Ausmaß wie die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer beizutragen. Diese Bindung soll entfallen, um auch im Hinblick auf die Einbeziehung der pensionierten Vertragsbediensteten als weitere Mitglieder (vgl Pkt 6.1) eine flexiblere Finanzplanung zu ermöglichen. Eine schrankenlose Verlagerung der finanziellen Lasten der KFA auf die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer kann daraus nicht resultieren, da sich aus der Fürsorgepflicht des Dienstgebers die Verpflichtung ergibt, finanzielle Belastungen zu vermeiden, die erheblich über das Ausmaß hinausgehen, das Bedienstete ohne Bestehen der KFA auf Grund der dann resultierenden Zugehörigkeit zur BVA zu tragen hätten (§§ 18 ff B-KUVG).

Weiters wird in dieser Bestimmung darauf Bedacht genommen, dass mit pensionierten Vertragsbediensteten erstmals Mitglieder in die KFA einbezogen werden, die keine Geldleistungen der Stadt mehr erhalten und bei denen die Beiträge daher nicht einbehalten werden können, sondern eingehoben werden müssen.

**Zu Z 7:**

Zwei Gesetzeszitate werden ergänzt.

**Zu Z 8:**

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten. Abs 12 enthält eine Übergangsbestimmungen zu der in der Z 5.1 vorgeschlagenen Änderung, die nur auf Bedienstete Anwendung finden soll, deren Dienstverhältnis nach dem 1. September 2012 (dh nach dem Inkrafttreten des Magistrats-Bedienstetengesetzes) begründet worden ist.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.